

Name der Gesellschaft:  
Bergbau=Aktiengesellschaft Medio=Rhein.

会社名：  
メディオ = ライン鋳山株式会社

認可年月日：  
1857.02.16.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.206-218.

ファイル名：  
18570216BAGMR\_A.pdf

(Nr. 462.) Die Statuten der Actien-Gesellschaft „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Medio-Rhein“ zu Duisburg.  
betr. I. S. III. Nr. 2074.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: Bergbau-Actien-Gesellschaft Medio-Rhein, mit dem Domizil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren anliegendes, unterm 19. Dezember 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegenz.) von der Gehdt. Simons.

„An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister“  
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) von der Gehdt.

Verhandelt zu Duisburg auf dem Bureau der Bergbaugesellschaft Medio-Rhein den neunzehnten December Achtzehnhundertsechsfünfzig.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlich Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goetze, und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentenzeugen, nämlich dem Schlossermeister Ferdinand Schmitz und dem Schlossergefellen Anton Hünten, beide hieselbst wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, waren heute gegenwärtig die nachbenannten notorischen Mitglieder des Comites der durch notariellen Vertrag vom fünfzehnten März dieses Jahres unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung konstituirten Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg, nämlich:

- A. Der Kaufmann Herr Alois Carl Hubert Brockhoff, hieselbst wohnhaft,
- B. der Kaufmann Herr Carl Franz Brockhoff hieselbst wohnhaft,
- C. der Kaufmann Herr Ludwig Dilthey, zu Ruhrort wohnhaft,
- D. der Ingenieur Herr Carl Beindorff, in Sterkrade wohnhaft,

sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie in Gemeinschaft mit mehreren anderen Interessenten unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung die Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein hieselbst gegründet und in dem notariellen Vertrage vom fünfzehnten März dieses Jahres die Statuten derselben entworfen haben. Die Herren Comparenten, als notorisch erwähltes Comite zur Leitung aller Angelegenheiten jener Gesellschaft, seien als solches befugt, die Statuten je nach dem Verlangen der Königlich Staatsregierung abzuändern oder zu ergänzen. Den desfalligen Anforderungen der Königlich Regierung entsprechend und

von ihrer vorgebachten statutenmäßigen Befugniß Gebrauch machend, ändern und ergänzen sie Herren Comparenten, und zwar für sie selbst unter einander, wie auch für alle bisherige und künftige Mitglieder der Gesellschaft verbindend, jene Statuten vom fünfzehnten März dieses Jahres und setzen diese hiermit fest wie folgt:

## S t a t u t e n der

Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg am Rhein.

### T i t e l I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein“ wird vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundertdreiundvierzig eine Aktiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf hat. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der erteilt werdenden landesherrlichen Genehmigung anfangen. Die Verlängerung der Gesellschaft kann in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig beschlossen werden, doch bedarf dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

### T i t e l II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung von Steinkohlen-, Eisenstein- und anderen Bergwerken innerhalb des Bezirks des Essen-Werden'schen Bergamts zu Essen, die Ausbeutung dieser Bergwerke, die Förderung und Verwertung der Mineralien, der Steinkohlen und sonstiger Producte aus denselben, die Bereitung von Coaks und die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl über als unter Tage.

### T i t e l III.

Grundkapital und Aktien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Fünfhunderttausend Thalern Preussischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch Fünftausend Aktien, jede Aktie zum Nominalwerthe von Hundert Thalern Preussischen Courants. Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig beschlossen werden, es bedarf jedoch ein solcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Kein Theilhaber haftet über den Betrag seiner Aktien hinaus für Schulden der Gesellschaft.

Jede Aktie ist untheilbar.

Die Gesellschaft tritt, da die geschene Zeichnung des Grundkapitals nachgewiesen ist, in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung der Statuten erteilt sein wird.

§. 4. Die Aktien werden nach dem **Formular A.** in fortlaufenden Nummern, von Numero Eins bis Fünftausend, auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber ausgestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben. Ihre Aushändigung erfolgt, sobald der Betrag der Aktie vollständig berichtigt ist, gegen Rückgabe aller auf die betreffende Aktie bezüglichen, über die einzelnen Einzahlungen nach §. Fünf, nach dem anliegenden **Formulare B.** ausgestellten Interimskquittungen.

Die Dividendenscheine werden nach dem **Formulare C.** ausgestellt und nebst Talon dem Inhaber der Aktie für fünf Jahre im Voraus ausgehändigt, und zwar jede folgende Dividenden-ferie gegen Rückgabe des Talons der vorhergehenden, an den Vorzeiger desselben.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende

Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach. Dasselbe wird von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes visirt.

#### T i t e l IV.

##### Einzahlung der Aktienbeträge.

§. 5. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert, und zwar sollen zehn Prozent sofort und anderweite dreißig Prozent binnen Jahresfrist (nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten) eingezahlt sein. Zu jeder ferneren Ratenzahlung darf der Vorstand höchstens zehn Prozent der Aktien auf einmal einfordern und ein jeder dieser Einzahlungstermine muß mindestens drei Monate von dem unmittelbar vorhergehenden entfernt sein.

Jede Einzahlungs-Aufforderung muß vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstage in alle im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter aufgenommen sein.

Von jeder berechtigten Aktie, auch schon von jeder Ratenzahlung werden vom Tage der Berechtigung resp. Ratenzahlung an fünf Prozent Zinsen jährlich aus der Kasse gezahlt, und zwar bis zum Anfange des vollen Betriebes, welcher spätestens mit dem Ablaufe des dritten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung als eingetreten angesehen werden soll, wenn nicht schon vorher das Königliche Bergamt zu Essen den vollen Betrieb für begonnen erklären möchte.

§. 6. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum bestimmten Einzahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungserinnerung erschienen und an ihn speziell brieflich eine besondere Einzahlungserinnerung per Post recommandirt abgesandt sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheilung als Aktionair in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden.

Im ersten Falle wird die Aktie resp. Interimsquittung vom Vorstande für erloschen erklärt, und diese Erklärung durch die im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien resp. Interimsquittungen kann der Vorstand eben so viele neue Aktien creiren und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Unrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt. Auch in diesem Falle bleibt der anstretende Aktionair für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr subsidiarisch verhaftet.

#### T i t e l V.

##### Cession, Erneuerung verlorener Aktien.

§. 7. Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktienregister eingetragen und vom Vorstande unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern desselben auf der Aktie bemerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession, auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthumsübergang eben so, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, vom Vorstande ins Aktienregister eingetragen und auf der Aktie selbst bemerkt.

Verlorene oder abhanden gekommene Aktien oder Interimssquittungen werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber derselben nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisation durch neue Aktien derselben Nummern resp. Interimssquittungen ersetzt, welche hinter der Aktien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien resp. Interimssquittungen als Duplikat-Aktien resp. Duplikatquittungen ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aktien resp. Interimssquittungen derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Urtheile der Rechtskraft zu versehenen Urtheils dem Vorstande übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Aktionair zur Last.

Ein Aufgebot oder die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet, und seinen Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

#### T i t e l VI.

Gesellschaftsbeschlüsse, Generalversammlungen, Stimmrecht.

§. 8. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse, soweit solche nicht dem Vorstande überlassen sind, nur in den Generalversammlungen der Aktionaire und beschließt, mit Ausnahme der Fälle des §. Zweihundzwanzig, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluss abgeändert werden.

Alle Generalversammlungen finden zu Duisburg Statt.

§. 9. Der Besitz von je fünf Aktien giebt Eine Stimme in den Generalversammlungen. — Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich allein, oder zugleich als Bevollmächtigter stimmen, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausüben.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der durch ihn vertretenen Stimmen angibt. Vollmachten müssen schon Tages vorher dem Vorstande eingereicht sein, wenn auf Grund derselben die Vertretung zugelassen werden soll.

Ein auf Grund dieser Eintrittskarten, welche sämmtlich beim Eintritte der Aktionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, angefertigtes und vom Vorstande als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienen resp. vertretenen Aktionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmberechtigung aller anwesenden und vertretenen Aktionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Nur derjenige, welcher während der letzten vollen sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber von Aktien im Aktienregister eingetragen steht, oder wenigstens sechs Wochen vor gedachtem Tage die Cession oder sonstigen Legitimationsurkunden und die betreffenden Aktien zur Umschreibung im Aktienregister dem Vorstande übergeben oder eingesandt hat, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Aktien befugt.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aktionaire und nur auf Grund von in beglaubigter Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie müssen ihre Vollmachten sofort in Original vorzeigen, falls sie nicht ein für allemal beim Vorstande deponirt sind. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten, oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser

durch ihre Procuraträger, Minderjährige oder sonst bebormundete Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen ihrer großjährigen Söhne sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Zur Beglaubigung der Vollmachten soll jeder öffentliche Beamte befugt sein, welcher ein Dienstsiegel führt und beidrückt. Die Vollmachten zu prüfen ist nur der Vorstand befugt.

§. 10. Der Präsident des Vorstandes eröffnet jede Generalversammlung und veranlaßt letztere zur Wahl ihres Präsidenten und Vice-Präsidenten für die Dauer der Versammlung.

Dieser gewählte Präsident der Generalversammlung ernennt zwei Stimmzähler.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Functionen eines Generalversammlungs-Präsidenten und der Stimmzähler ebenfalls wählbar.

Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des Generalversammlungs-Präsidenten von dem diese leitenden Vorstands-Präsidenten bestimmt.

§. 11. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem Generalversammlungs-Präsidenten, zwei vom Vorstands-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei andern Aktionairen, welche die Generalversammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungsart wählt, vollzogen.

§. 12. Alljährlich am vierten Montag des Monats Mai, oder im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werktag, soll die ordentliche Generalversammlung Statt finden.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen Fünfhundert Aktien repräsentiren, durch den Vorstand berufen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar durch zweimalige mit Zwischenraum von wenigstens acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen und den Ort der Zusammenkunft bezeichnen. Beide Einrückungen müssen wenigstens vier Wochen vor dem Generalversammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jede Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß außerdem den Gegenstand der Berathung kurz andeuten.

Anderer, als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zur Beschlußnahme gebracht werden. In der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung dagegen können, mit Ausnahme der im §. Zweiundzwanzig ausgesprochenen Fälle und mit Ausnahme der Contrahierung von Darlehen alle Gesellschaftsfragen eingebracht und daran geknüpfte Anträge ohne Weiteres zur Abstimmung und Beschlußfassung gebracht werden.

Dem Generalversammlungs-Präsidenten und beiden Stimmzählern in Verbindung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern soll es jedoch frei stehen, durch einen durch Stimmenmehrheit, oder auch schon durch Stimmgleichheit unter sich zu fassenden Beschluß dergleichen in der ordentlichen Generalversammlung ohne vorhergegangene Bekanntmachung zur Sprache gebrachte Angelegenheiten nicht sofort zur Abstimmung zu bringen, sondern zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu verweisen. Fälle des §. Zweiundzwanzig aber und Darlehnsfragen können in der ordentlichen Generalversammlung nur dann zur Beschlußfassung kommen, wenn die Einladung zu dieser Generalversammlung die Bekanntmachung enthält, daß über Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft, oder daß über Aufhebung oder Abänderung des oder der, nach Nummern zu bezeichnenden Paragraphen der Statuten, oder über Vermehrung des Aktienkapitals oder über ein aufzunehmendes Darlehn werde berathen und Beschluß gefaßt werden.

## T i t e l VII.

## Verwaltung und Vertretung durch den Vorstand.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch einen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt. Die Wahl desselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung durch diese, und zwar durch Stimmzettel, mit absoluter Stimmenmehrheit, aus der Zahl derjenigen Aktionäre, welche mindestens dreißig Aktien besitzen. Ist bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos. — Der Vorstand erwählt unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Dieser Präsident und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Vorstand keine andere Wahl trifft und d.m. Bergamt anzeigt.

Der Präsident und der Vice-Präsident des Vorstandes und die Mehrzahl aller Mitglieder müssen Inländer sein.

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Wenn über ein Vorstandsmitglied der Concurſ- oder Fallimentszustand verhängt wird, so scheidet dasselbe sofort und von selbst aus dem Vorstande aus.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied dreißig schuldenfreie Aktien im Archive der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles Das haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar ist und verantwortlich wird.

Die Namen des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und aller übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Wahlprotokolles zu seiner Legitimation.

§. 14. Im Falle des Absterbens oder Austrittes einer oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer durch eine zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle vorzunehmende und ihrem Resultate nach durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machende Wahl provisorisch und auf so lange die erledigte Stelle, bis die Generalversammlung diese Wahl bestätigt oder eine Neuwahl trifft.

Wöchte die Zahl der von der Generalversammlung gewählten oder bestätigten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei sich vermindern, so muß sofort von den übrigen eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Alle Ergänzungswahlen für außerordentliche Vakanzten unter den Vorstandsmitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausscheidende Mitglied noch zu fungiren hatte.

§. 15. Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage einmal, und zwar in der Regel zu Duisburg resp. auf dem Betriebslokale der Gesellschaft innerhalb der Bürgermeisterei Duisburg.

Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes notwendig. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die vom Vorstande gefassten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 16. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und erstreckt sich diese Befugniß auch auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte

bei denen die Gesetze Spezial-Vollmacht verlangen. Er ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen Verträge ab, ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten und bestimmt ihre Besoldung, diese mögen in fixem Gehalte, Gewinn-Lantien oder sonstigen Genüssen bestehen. Bei Anstellung eines Beamten aber über die Dauer von zehn Jahren hinaus, oder mit einem Gehalte oder einer Lantieme über Tausend Thaler hinaus (außer freier Wohnung, freiem Lichte und Brande) ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Auch zur Erwerbung von Bergwerksberechtigungen und zur Veräußerung von Bergwerksberechtigungen und Immobilien, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne und zur Bestellung von Hypotheken bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.

Lieferungsverträge über Produktenverkäufe Namens der Gesellschaft als Verkäuferin abzuschließen, ist der Vorstand ohne Generalversammlungsbeschluß befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr vom Tage des Abschlusses an gerechnet, hinaus.

### T i t e l VIII.

Jahresrechnung, Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau derjenigen Commission zu, welche, aus drei Mitgliedern bestehend, mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für dechargirt angenommen.

§. 18. Die Bilanz hat das ganze Gesellschaftsvermögen an Aktiven und Passiven nachzuweisen und der Jahresgewinn wird durch den Ueberschuß der Aktiven über die Passiven gebildet.

Dabei sind folgende Grundzüge festzuhalten:

- A. Die Bergwerke, Muthungen, Immobilien, Maschinen, Geräthschaften, überhaupt alle neuen Erwerbungen bilden den Aktivbestand des Gesellschaftsvermögens, und zwar zu dem durch die Erwerbspreise festzustellenden Werthe. Diesem werden aber auch noch die Kosten sämtlicher baulicher Anlagen über und unter Tage, Schächte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau, der Wasserleitungen und so weiter hinzugerechnet. Das Aktienkapital selbst gehört zu den Passiven des Gesellschaftsvermögens.
- B. Von den Erwerbspreisen der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.
- C. Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.
- D. Von den Erwerbspreisen der Grundstücke sowie von den Gebäulichkeiten wird Nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäulichkeiten aller Art, einschließlich der Wasserleitungen, aus den jährlichen Revenüen, bei eintretenden Unglücksfällen aber oder größeren Reparaturen aus dem Reservefonds bestritten.
- E. Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen oder sonstigen Produkte, werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.
- F. Von dem nach Abzug aller Gehälter — mit Ausschluß des sub G. gedachten Vorstandsgehältes und der Lantien, — ferner nach Abzug aller Löhne und überhaupt aller Betriebskosten, — ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, aller laufenden Reparaturen und so weiter sich ergebenden Ueberschusse der Aktiva über die Passiva

werden fünfzehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds resp. zur Ergänzung derselben bis zu der im §. Neunzehn angegebenen Höhe verwendet.

- G. Von dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse gehen das im §. Zwanzig bestimmte Gehalt des Vorstandes und die den Beamten etwa bewilligten Lantien ab, und der alsdann sich ergebende reine Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juli auf dem Gesellschaftsbureau oder auch bei anderen, zugleich mit der Höhe der Dividende bekannt zu machenden Bankhäusern, welche der Vorstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire in Berlin, Eßln, Elberfeld oder sonst auswählt, gegen Aushändigung des Dividendenscheines an den Vorzeiger desselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft mit Ablauf von fünf Jahren, vom Verfalltage angerechnet.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als zweckmäßig nicht bewähren, durch Generalversammlungsbeschluß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgeändert werden.

Die Vermögensbilanz ist in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, auch bekannt zu machen.

§. 19. Durch die im §. Achtzehn unter F. angeordnete Einbehaltung von fünfzehn Prozent soll ein Reservefonds bis zur Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden.

Ueber seine Verwendung kann nur die Generalversammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen. Sie bestimmt also auch, ob eine dem Vorstande vorschußweise daraus geleistete Zahlung definitiv darauf übernommen werden soll.

#### T i t e l IX.

##### Vorstandsgehalt.

§. 20. Der Vorstand erhält für seine Mühewaltung ein Gehalt, und zwar wird dieses auf fünf Prozent des nach obigen Grundsätzen berechneten Ueberschusses, mindestens aber auf Fünfzehnhundert Thaler und höchstens auf Zweitausendfünfhundert Thaler für das betreffende Rechnungsjahr für den Gesamtvorstand hiermit festgesetzt.

Reise- und Zehrungskosten für ihre Reisen zum Domicilorte der Gesellschaft oder zum Betriebslokale werden den Vorstandsmitgliedern nicht vergütet, wohl aber die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen.

Auch während der Bauzeit beträgt das Gehalt des Gesamtvorstandes Fünfzehnhundert Thaler jährlich.

#### T i t e l X.

##### Domicil der Aktionaire.

§. 21. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich für alle Geschäftsangelegenheiten Domicil in Duisburg, oder im Bezirk des Kreisgerichts Duisburg oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag. Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Vor- und Einladungen erfolgen gültig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domicilorte wohnende von ihm bezeichnete Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Einundzwanzig Theil Eins Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate der Handelskammer zu Duisburg und bei deren Wegfalle auf dem Bürgermeisteramte daselbst.

## T i t e l X I.

## Abänderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktienkapitals über die Summe von Fünfhunderttausend Thalern hinaus, jede Verlängerung der Gesellschaft, sowie die Auflösung derselben innerhalb der Vertragsfrist kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung, sei sie eine ordentliche oder außerordentliche, ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist und darin drei Viertel sämmtlicher Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind und von diesen zwei Drittel für die Abänderung der Statuten, resp. für die Vermehrung des Aktienkapitals, oder für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft stimmen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Obigem erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erscheint, sind sämmtliche Aktionäre zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschlüsse zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionären in der Einladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

## T i t e l X I I.

## Bekanntmachungen.

§. 23. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehenden Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Preussischen Staats-Anzeiger“, den in Frankfurt am Main erscheinenden „Aktionair“, die „Kölnische Zeitung“, die zu Essen erscheinenden „Allgemeine politische Nachrichten“ und die in Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhr-Zeitung.“

Im Falle eines oder mehrerer dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt; bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Publikation durch die übrigen Blätter. — Außerdem ist die königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Alle dergleichen Abänderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Amtsblätter der königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, zu veröffentlichen.

## T i t e l X I I I.

## Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 24. Die königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlungen nach Maßgabe des §. Zwölf und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und deren Versammlungen bewohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie auch von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes allen über das Berg- und Hüttenwesen ergangenen und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen.

### Titel XIV.

#### Besondere Pflichten der Gesellschaft gegen die Gemeinde.

§. 25. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie Bergwerke erwirbt, oder deren Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege und für Polizeizwecke erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen. Die nähere Bestimmung über diese Beitragspflicht der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der Königlich-Preussischen Regierung zu Düsseldorf und die schließliche Festsetzung den Königlich-Preussischen Ressort-Ministern und dem Königlich-Preussischen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

### Titel XV.

#### Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 26. Alle zwischen Aktionären und der Gesellschaft vorkommende auf Gesellschaftsangelegenheiten Bezug habende Streitigkeiten sollen, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte, durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat sofort dem andern Theile den seinerseits ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen. Vom Tage der Zustellung an binnen vierzehn Tagen muß sodann der andere Theil den zweiten Schiedsrichter ernennen, widrigenfalls binnen vierzehn Tagen nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provokirenden Theile ernannt wird.

Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein. Zugleich mit der Ernennung eines Schiedsrichters muß der ernennende Theil dem andern die schriftliche Annahme-Erklärung des Schiedsrichters zustellen lassen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wäre der Schiedsrichter gar nicht ernannt.

Nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der Provokant seine Klage dem Schiedsgerichte schriftlich in duplo einreichen und dieses ist verpflichtet, das Duplum binnen fünf Tagen dem provokirenden Theile zuzustellen, welcher vom Tage der Zustellung an binnen zehn Tagen Präklusivfrist eine Klagebeantwortung beim Schiedsgerichte einreichen muß. Innerhalb der nächsten zehn Tage muß der Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Schiedsgerichte ansetzen. Zur Erlassung eines Beweisresoluts und des Requisitionsschreibens an das betreffende Gericht, wird dem Schiedsgerichte eine Frist von fünf Tagen, zur Ansetzung eines Schlußtermins eine Frist von zehn Tagen, vom Rückempfang der Beweisverhandlungen angerechnet, bewilligt.

Ist die Sache spruchreif, so muß das Urtheil sofort in der Sitzung gesprochen und binnen längstens fünf Tagen in Ausfertigung zugestellt sein.

Können die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes überlassen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen, und unter diesen entscheidet das Loos.

Verzögert ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als zehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des andern Theiles zur sofortigen Entscheidung berufen.

Von jedem der beiden Theile darf nur Ein Schriftsatz eingereicht und höchstens zwei Interessenten der mündliche Vortrag verstattet werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung ist für beide Theile bindend und kann nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der §§. Hundertzweiundsiebzig und folgende, Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

#### Transitorische Bestimmungen.

A. §. 27. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten

landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten geschieht durch das dazu ernannte, aus fünf Mitgliedern, nämlich den Kaufleuten Alois Carl Hubert Brockhoff, Carl Franz Brockhoff zu Duisburg und Ludwig Diltz zu Ruhrort, dem Gewerken Gerhard Stöckmann zu Oberhauser-Bahnhof und dem Ingenieur Carl Beindorff zu Sterkrade bestehende Comité. Möchte ein Comité-Mitglied vor erfolgter landesherrlicher Bestätigung der Statuten ausscheiden, so sind die übrigen vier Comité-Mitglieder befugt, an Stelle des ausscheidenden ein anderes Mitglied ins Comité zu wählen, und soll dieses neu erwählte Mitglied ganz an die Stelle des ausscheidenden treten.

- B. Diesem Comité, sowie auch jedem einzelnen Mitgliede desselben ist die Befugniß erteilt, je nach dem Verlängen der Königlich- Staatsregierung die Gesellschafts-Statuten abzuändern oder zu ergänzen.
- C. Das Comité ist ermächtigt, Aktienzeichnungen entgegenzunehmen, auch Einen oder Mehrere aus seiner Mitte, oder auch dritte Personen mit dieser Entgegennahme zu beauftragen, auch den Beitritt dritter Personen zu diesem Vertrage zuzulassen und zu acceptiren.
- D. Mit der Genehmigung resp. Publikation der Gesellschafts-Statuten erhält das Comité alle Rechte und Pflichten, welche die Statuten für den Vorstand bestimmen. Das alsdann bestehende Comité ist vom gedachten Zeitpunkte an der wirkliche Vorstand der Gesellschaft und seine Mitglieder treten aus und werden ergänzt, wie dies die Statuten im §. Sechszehn bestimmen.

### Formular A.

#### Aktie

der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein  
zu Duisburg am Rhein.

Nro. ....

über Hundert Thaler Preussischen Courants.

Herr ..... hat an die Kasse der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg Hundert Thaler Preussischen Courants entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unterm landesherrlich bestätigten Statuten verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Duisburg, den ..... 18 .....

Der Vorstand

der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein.

(An der Seite, quer gedruckt soll stehen.)

Zugleich mit dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18 .. bis incl. 18 .. nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe von Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Ablauf des je fünften Jahres wiederholt werden.

**Formular B.****I n t e r i m s - Q u i t t u n g**

für die Aktie Nr. ....

der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.

Herr ..... hat an die Cassé der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg ..... Thaler als ..... Einzahlung auf die Aktie Nr. .... baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen der unterm ..... landesherrlich bestätigten Statuten an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnismäßig gleichen Antheil.

Duisburg, den ..... 18 ..

Der Vorstand  
der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein.**Formular C.****(Erster) D i v i d e n d e n s c h e i n**

zur Aktie Nr. ....

der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18 .. diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 .. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Duisburg, den ..... 18 ..

Der Vorstand.

(Facsimilia aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und außerdem die wirkliche Unterschrift eines derselben hinter der Nummer des Dividendenregisters.)

Eingetragen im Dividendenregister Nr. .... (Unterschrift eines Vorstandsmitglieds, wie vorerwähnt.)

An der Seite, quer gedruckt soll stehen:

§. 18. der Statuten. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft mit Ablauf von fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

Je fünf dieser Dividendenscheine bilden ein Blatt, an dessen Seite quer gedruckt, stehen soll, und zwar

(A. auf der Vorderseite:)

Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.

Anweisung zur Aktie Nr. ....

Eingetragen in das Talon-Register Nr. ....

(B. auf der Rückseite:)

Inhaber dieses empfängt am ..... 18 .. gegen diese Anweisung (die zweite) Serie der Dividendenscheine zur umstehend bezeichneten Aktie.

Der Vorstand.

(Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder.)

Worüber dieser Akt, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Mois Carl Hubert Brochhoff.

Carl Franz Brochhoff.

Ludwig Diltheb.

Carl Beindorff.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

gezeichnet: Ferdinand Schmitz.

Anton Hünten.

Heinrich Wilhelm Goede,

Justizrath, Notar.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

(Nr. 463.) Die Niederlegung der Agentur des J. F. Küster zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 790.

Der J. F. Küster zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 464.) Die Niederlegung der Agentur des L. v. d. Trappen betr. I. S. III. Nr. 789.

Der Ludwig v. d. Trappen zu Wesel hat die Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 465.) Die Niederlegung der Agentur des Daniel Schmidt zu Burg betr. I. S. III. Nr. 840.

Der Daniel Schmidt zu Burg Kr. Lennep, hat die Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Anton“ zu Weimar niedergelegt.

Düsseldorf den 12. März 1857.

(Nr. 466.) Die Verwendung des Grundsteuer-Remissionsfonds pro 1856 betr. II. S. III. Nr. 2941.

Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge wird über den Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1856 folgendes bekannt gemacht:

Nach unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1856 II. S. III. 2777, Amtsblatt 15 pag. 162 betrug der Bestand des betreffenden Fonds einschließlich 11,700 Rthlr. in Staatsschuldverschreibungen vom Jahr 1852

23492	—	17	—	1
hieszu kommen				
a) die ordentlichen Vorschläge	=	9556	—	29
b) Nachsteuer sowie Zinsen von den unter den Beständen be-				
griffenen Staatsschuldscheinen	=	852	—	14

Sa. 33902 — 0 — 3)

17778 — 13 — 11

bleibt Bestand 16123 Rthl. 10 Sg. 4 Pf.

worunter 6 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. Einzahlung-Reste.

Düsseldorf den 17. März 1857.